

## **Beschluss zum Verfahren bei Prüfungseinsicht vom 13.01.2016**

Gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 3 Hochschulgesetz ist in den Prüfungsordnungen zu regeln, dass „Studierende sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen können“.

Dieses Recht wurde gesetzeskonform in den Prüfungsordnungen des Fachbereichs UW/UR festgeschrieben.

Der Prüfungsausschuss UW/UR hat am 13.01.2016 ein Verfahren zur Durchführung der Prüfungseinsicht einstimmig beschlossen.

### **Beschluss:**

1. Der Termin für eine Prüfungseinsicht soll mindestens 4 Wochen vor einer Wiederholungsprüfung (Nachklausur) liegen, um den Prüflingen die Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung zu ermöglichen.
2. Um Einsicht zu nehmen, muss sich der Prüfling in die vom Fachbereich UW/UR ausgehängten Anmelde Listen für die Prüfungseinsicht innerhalb der vom Fachbereich UW/UR bekanntgegebenen Fristen eintragen. Prüflinge, die aus persönlichen Gründen beim regulären Termin für die Prüfungseinsicht verhindert sind, können im begründeten Ausnahmefall einen gesonderten Termin zur Einsichtnahme beantragen.
3. Sofern der Prüfling gegen die ergangene Bewertung eine Remonstration führen möchte, sind ihm auf Antrag Kopien der von der Remonstration betroffenen Prüfung auszuhändigen. In diesem Fall ist vom Prüfling das Formblatt „Antrag auf Einsichtnahme der Prüfungsakten und Leistungsbewertungen“ auszufüllen, zu unterschreiben und im Fachbereich UW/UR abzugeben.

Auf dem Antrag bestätigt der Prüfling, dass ihm bewusst ist, dass die Fragestellung der Prüfung sowie die Korrekturanmerkungen der Prüfer Urheberrechtsschutz genießen und er die angefertigten Kopien oder Ablichtungen der Prüfungsaufgaben nur zum Zwecke der Prüfungseinsicht nutzen darf. Eine Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichungen im Internet sind daher verboten und können im Falle eines Verstoßes rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Das berechnigte Rechtsschutzinteresse bleibt davon unberührt, z. B. Weitergabe der Prüfungsaufgaben an eine/einen bevollmächtigte(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

4. Notizen zur eigenen Prüfung dürfen nur auf Papier der Hochschule und nur mit Stiften der Hochschule gemacht werden, die von der Aufsicht bei der Einsichtnahme ausgegeben werden.

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt damit für alle Prüfungen ab dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2015/2016.